

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard Zürich, 1940

5. Leichenmahl

urn:nbn:de:hbz:466:1-70523

gepaart", d. h. Mädchen in weißen Schürzen gehen vor dem Sarg.

Begegnet der Leichenzug zuerst einer alten Frau, so stirbt zuerst wieder eine Frau im Orte, ein Mann, wenn er einem alten Mann begegnet. Schaut das Pferd, das die Leiche zieht, um, wiehert es oder entsteht eine Lücke im Trauerzug, so folgt bald wieder ein Todesfall.

Kommt der Zug an einer Kapelle oder einem Feldkreuze vorbei, so wird Halt gemacht und werden 5 Vaterunser gebetet (St. Gallen). Nähert er sich dem Kirchhof, so wird geläutet; viele Kirchen besitzen ein eigenes Totenglöcklein. Auch beim Begräbnisläuten macht man etwa Unterschiede zwischen Frauen und Männern, indem man für diese mit der großen, für jene mit der kleinen Glocke beginnt (Graubünden). Man sieht auch darauf, daß man mit der Leiche den rechten Kirchweg geht (Graubünden).

Die Leichenrede ("Abdankig"), Personalien, Lebenslauf oder Predigt werden bald am offenen Grabe, bald in der Kirche gehalten. In diesem Falle wird der Sarg während derselben in das Grab herabgelassen, und das Leichengefolge begibt sich nachher dorthin, um zu beten und dem Toten drei Schäufelchen Erde auf den Sarg zu schütten. Im alten Zürich trug man den Sarg zunächst in die Kirche (auch z. B. in Romont und Delsberg); dort fand die Abdankung statt; nachher ging das Geleite auf den Friedhof und wohnte der Bestattung bei. In Graubünden kamen dabei bis ins 19. Jahrhundert eigentliche Leichenklagen vor. In Ormonts sprach früher ein Verwandter oder Freund am offenen Grabe eine Dankrede im Namen der Hinterbliebenen. Früher trug das Patenkind des Verstorbenen (jetzt nur noch in wenigen Gemeinden Graubündens) als Totenspende beim Begräbnis auf einem Zinnteller einen ansehnlichen Butterstock vor der Leiche her, in den der Meßner eine Kerze steckte, die während des Seelamtes und des Totenoffiziums beim Sarg brannte. Die übrige Butter wurde zugunsten der Kirche nachher verkauft. Auch sonst werden noch etwa Spenden (Brot u. a.) an Arme und Kinder ausgeteilt.

5. Nach der Bestattung folgt im Hause des Verstorbenen oder

im Wirtshaus das Leichenmahl ("Lichemohl, Leidmohl, Gräbd"; franz. "Satamo" [aus Septième]; roman. "Pallorma" = par l'orma, für die Seele), an dem meist der Pfarrer, die Verwandten, manchmal auch die Träger und alle Begleiter teilnehmen. Früher bestand es oft aus einer ganzen Reihe von Gängen, und häufige Verbote der Obrigkeit suchten den Luxus, der dabei getrieben wurde, einzuschränken. Im Bernbiet gibt es eine vornehmere "Fleischgräbt", ein großes Mahl, und eine bescheidene "Käsgräbt". — Wo, wie im Waadtlande und im Wallis, an einzelnen Orten die Hochzeit ohne jede Feierlichkeit begangen wird, ist noch in neuerer Zeit das Leichenmahl ein eigentliches Fest, an dem es hoch hergeht; der vorsorgliche Bauer legte schon bei Lebzeiten Vorräte an, damit es an "seinem Fest" an nichts mangle (Wallis).

6. Die Leidtracht. Wer "im Leid" ist, macht als Zeichen dafür den untersten Rockknopf, den "Leidknopf" zu (Appenzell, St. Gallen), oder er trägt eine gewisse Zeit ein schwarzes (dunkles) Kleid oder ein Trauerabzeichen. Vereinzelt kommt vor, daß die Männer sich zum Zeichen der Trauer eine Zeitlang nicht rasieren (Wallis, Graubünden). Gold- oder Silberschmuck soll zur Trauertracht nicht getragen werden (Graubünden u. a.). Die Trauerzeiten dauern verschieden lang: Verwandte im ersten und zweiten Grad ("großes Leid") trugen im Appenzell sechs Monate Leid, solche in weiteren Graden ("kleines Leid") nur 6–12 Wochen. Ein Ehemann trug in Luzern für seine Frau ein Jahr und sechs Wochen, in Graubünden sechs Monate Leid, die Frau für den Mann ein bis zwei Jahre. Jetzt ist die Trauerzeit für nahe Verwandte gewöhnlich ein Jahr.

Während der Trauerzeit werden den Kühen der Trauerfamilie im Tal und auf der Alp keine Glocken umgehängt (Bern). Der Spiegel bleibt verhüllt, und man darf nicht hineinsehen (Engadin).

7. Die Zeit nach der Beerdigung. Am Sonntag nach der Beerdigung findet in der Kirche die Verkündigung statt, wobei alle Verwandten nochmals erscheinen. Vergißt es der Pfarrer, so muß er es nachholen, "sonst kann der Tote nicht recht schlafen" (Kanton Zürich). In manchen Gemeinden des Kantons Zürich